



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

47/24 Beantwortung der Interpellation Marco Paternoster namens der SVP Fraktion vom 25. September 2024 betreffend invasiver gebietsfremder Pflanzen (Neophyten)

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Wortlaut der Interpellation

An seiner Sitzung vom 1. März 2024 hat der Bundesrat eine Anpassung der Freisetzungsverordnung beschlossen. Ab dem 1. September 2024 dürfen gewisse invasive gebietsfremde Pflanzen nicht mehr auf den Markt gebracht werden. Damit setzt der Bundesrat einen parlamentarischen Vorstoss um.

In der Freisetzungsverordnung wird zudem das sogenannte Umgangsverbot erweitert. Es regelt, dass verschiedene invasive gebietsfremde Pflanzen in der Umwelt grundsätzlich nicht mehr verwendet werden dürfen, d.h. sie dürfen beispielsweise nicht mehr auf den Markt gebracht, angepflanzt oder vermehrt werden.

Die Gemeinde Emmen verfügt über diverse Naherholungsgebiete und wichtige Gebiete für Flora und Fauna. Diese Gebiete werden durch Neophyten bedroht. Da sich die Gemeinde Emmen umweltbewusst gibt, drängen sich folgende Fragen auf:

- Was unternimmt die Gemeinde Emmen gegen die Ausbreitung der Neophyten?
- Gibt es ein Verzeichnis der gemeindeeigenen Grundstücke betreffend Pflanzenvorkommen und Neophyten?
- Wie setzt die Gemeinde Emmen die Freisetzungsverordnung des Bundesrates um? Gibt es einen Fahrplan?
- Wie informiert die Gemeinde Emmen die Bevölkerung über die Freisetzungsverordnung?
- In den vergangenen Jahren wurden Neophyten beim Rotbach mit einem Projekt mit Hilfe von Asylsuchenden bekämpft. Gibt es noch solche Projekte?
- Welche Funktion hat der Werkdienst bei der Bekämpfung von Neophyten?
- Welches Budget steht für die Bekämpfung von Neophyten zur Verfügung?
- Was unternimmt die Gemeinde Emmen, wenn sich private Personen nicht an die Freisetzungsverordnung halten?

Die Kirschlorbeersträucher sind stark wachsende Pflanzen, die auch im Winter die Blätter nicht verlieren. Vielerorts ragen die Sträucher in das Trottoir oder in die Fahrbahn der Strassen. Dies kann zu gefährlichen Situationen führen. Zudem wurden viele Kirschlorbeerhecken entgegen der Baubewilligung nachträglich mit zu wenig Abstand zu Strassen gepflanzt. Daher drängen sich folgende Fragen auf:

- Werden die Strassen und Trottoir regelmässig auf ihre Sicherheit (Pflanzenabstand) überprüft?
- Was unternimmt die Gemeinde Emmen, wenn die Pflanzen zu weit in die Fahrbahn oder Trottoir ragen?
- Werden gepflanzte Hecken regelmässig auf ihre Legalität (ursprüngliche Baubewilligung) überprüft?
- Was unternimmt die Gemeinde Emmen, wenn sie feststellt, dass eine Hecke entgegen der Baubewilligung zu nahe an der Strasse gepflanzt wurde?



Beispiel: Titlisstrasse Emmenbrücke

B. Stellungnahme des Gemeinderates

1. Einleitung / Ausgangslage

Die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Pflanzen (Neophyten) stellt für die einheimische Flora und Fauna eine zunehmende Herausforderung dar. Mit der Anpassung der Freisetzungsverordnung des Bundesrates vom 1. März 2024 wurde das Verbot bestimmter invasiver Neophyten weiter verschärft. Ziel dieser Massnahmen ist es, den negativen Einfluss dieser Pflanzen auf die Biodiversität und das Ökosystem zu minimieren.

Die Gemeinde Emmen trägt als verantwortungsbewusste Akteurin aktiv zur Bekämpfung und Prävention von Neophyten bei. In diesem Zusammenhang sind verschiedene Massnahmen geplant und bereits umgesetzt worden, um die Verordnung des Bundes sowie kantonale Vorgaben effizient auf kommunaler Ebene umzusetzen.

Im Folgenden beantworten wir insbesondere die gestellten Fragen zur Strategie und den konkreten Massnahmen der Gemeinde Emmen im Umgang mit invasiven Neophyten.

a. Freisetzungsverordnung

Die [Freisetzungsverordnung \(FrSV\)](#) ist die Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt und besteht seit 2008. Sie regelt den beabsichtigten Umgang mit pathogenen, gentechnisch veränderten und gebietsfremden Organismen in der Umwelt. Neophyten sind gebietsfremde Pflanzen. Sie kamen bei uns ursprünglich nicht vor, sondern gelangten als Nutz- oder Gartenpflanzen zu uns oder wurden unbewusst eingeschleppt. Die meisten exotischen Pflanzen gefährden weder Mensch noch Natur. Nur bei einem Teil von ihnen handelt es sich um Problempflanzen, sogenannte invasive Neophyten.

Mit der Anpassung der Freisetzungsverordnung auf den 1. September 2024 wurde die Anzahl der verbotenen invasiven Neophyten deutlich erhöht. Dies bedeutet, dass es verboten ist, die in der Freisetzungsverordnung definierten Pflanzen an Dritte abzugeben (verkaufen, verschenken, vermieten, einführen). Pflanzen, die vor dem 1. September 2024 in Gärten oder Töpfen vorhanden waren, müssen nicht entfernt werden.

b. Rolle der Gemeinde

Die Gemeinde ist Koordinatorin der Aktivitäten im Bereich invasiver Neophyten, verbreitet die Informationen zu den vorhandenen Grundlagen und gesetzlichen Vorgaben und ist bei der Bekämpfung aktiv: dies im Rahmen der Erteilung von Baubewilligungen und beim Unterhalt der eigenen und öffentlichen Anlagen und Grünflächen. Die Gemeindeverwaltung Emmen hat eine neophytenverantwortliche Person im Fachbereich Umwelt und Energie bezeichnet.

c. Erarbeitung Neophytenkonzept Gemeinde Emmen

Die Gemeinde ist an der Erarbeitung eines Neophytenkonzeptes für das Gemeindegebiet. Das Konzept wird im ersten Halbjahr 2025 fertig gestellt. Das Konzept mit Massnahmenplan konkretisiert die Strategie des Bundes und die [Strategie des Kantons Luzern](#) für die Gemeinde Emmen. Es beschreibt die Ziele sowie das Vorgehen der Gemeinde im Umgang mit Neophyten.

2. Beantwortung der Fragen

Was unternimmt die Gemeinde Emmen gegen die Ausbreitung der Neophyten?

Die Gemeinden spielen insbesondere bei der Bekämpfung von invasiven Neophyten eine Schlüsselrolle. Aktuell engagiert sich die Gemeinde Emmen im Umgang mit invasiven Neophyten in den Bereichen:

- Prävention durch Auflagen im Baubewilligungsverfahren
- Prävention durch Sensibilisierung und Information der Bevölkerung und weiterer Zielgruppen (Emmenmail, social media, Website)
- Abgabe von Neophytensäcken durch die Gemeinde für die kostenlose Entsorgung von Neophyten im Kehricht
- Beseitigung von Neophyten in kommunalen Naturschutzgebieten (z.B. Riffigweiher, entlang von kleineren Gewässern (z.B. Rotbach) und auf gemeindeeigenen Grundstücken (z.B. auf den Schulanlagen: Riffig 2025; Meierhöfli und Rüeggisingen 2021; Gersag 2018)
- Beteiligung an kantonalen Aktionen (2022-2025: Neophytenprojekt RO Waldseetal)
- Gemeindeübergreifende Projekte (z.B. Erfassung Neophyten am Rotbach)
- Schulung des Personals Hauswartungen

Auf **privaten Flächen** kann die Gemeinde die Pflanzen nicht selber aktiv bekämpfen. Hier übernimmt sie in erster Linie die Aufgabe, die Bevölkerung zu informieren. Dies geschieht in Form von Artikeln im Emmenmail, der Website sowie Verbreitung von Informationen über die Social Media Kanäle. Die Abgabe von Wildsträuchern an die Einwohnerinnen und Einwohner von Emmen soll ebenfalls über die Wichtigkeit von einheimischen Pflanzen informieren und den Ersatz von Neophyten in Privatgärten beschleunigen. Im Rahmen von Baubewilligungen wird eingefordert, dass vorhandene Neophyten entfernt werden. Die Neupflanzung von Neophyten im Rahmen einer Baubewilligung ist verboten.

Gibt es ein Verzeichnis der gemeindeeigenen Grundstücke betreffend Pflanzenvorkommen und Neophyten?

Es gibt keine eigene Erhebung durch die Gemeinde bzw. für gemeindeeigene Flächen. Es existiert ein Neophyten-Feldbuch (www.infoflora.ch). In diesem Feldbuch können Neophyten-Standorte durch die Gemeinde sowie durch die Bevölkerung für das gesamte Gemeindegebiet erfasst und kartografisch dargestellt werden ([Neophyten - Geoportal Kanton Luzern](#)). Eine systematische, flächendeckende Erfassung durch die Gemeinde ist mit den vorhandenen Ressourcen nicht möglich. Die Mitarbeitenden des Werkdienstes tragen aber da, wo sie vor Ort sind, laufend Neophytenstandorte ins Feldbuch ein.

Wie setzt die Gemeinde Emmen die Freisetzungsvorordnung des Bundesrates um? Gibt es einen Fahrplan?

Die Freisetzungsvorordnung ist bereits seit 2008 in Kraft und gilt bereits seit diesem Zeitpunkt. Neu ist, dass die Anzahl der verbotenen Pflanzenarten deutlich erhöht wurde. Die Umsetzung der Freisetzungsvorordnung fällt in die Zuständigkeit des Bundes, der Kanton übernimmt eine Kontrollfunktion. Die Gemeinde unterstützt Bund und Kanton mittels Information und Aufklärung der Bevölkerung (s. Frage 1). Es wird eine naturnahe Ausgestaltung der Umgebung verlangt. Bei der Prüfung von Baugesuchen werden Pflanzlisten verlangt. Es wird eine naturnahe Umgebungsgestaltung eingefordert, invasive Neophyten sind nicht erlaubt. Es gibt keinen Fahrplan für die Umsetzung der Verordnung, da sie ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gilt. Bereits vorhandene Pflanzen, die neu verboten sind, müssen nicht entfernt werden. Sie dürfen lediglich nicht mehr in Verkehr gebracht oder verkauft werden.

Wie informiert die Gemeinde Emmen die Bevölkerung über die Freisetzungsvorordnung?

Im [Emmenmail](#) wird wiederholt auf die Thematik hingewiesen. Die [Website](#) enthält ebenfalls Informationen zur Freisetzungsvorordnung sowie allgemein zur Neophytenproblematik. Für detaillierte Auskünfte und weitergehende Informationen wird auf die [Umweltberatungsstelle des Kantons](#) Luzern hingewiesen.

In den vergangenen Jahren wurden Neophyten beim Rotbach mit einem Projekt mit Hilfe von Asylsuchenden bekämpft. Gibt es noch solche Projekte?

Zwischen 2021 und 2024 wurde ein Projekt gemeinsam mit dem Kanton durchgeführt. Es wurden Neophyten, insbesondere Kirschlorbeer, aus den siedlungsnahen Wäldern entfernt. Das Projekt wurde zusammen mit von der Caritas betreuten Personen durchgeführt. In den Jahren 2023 und 2024 waren Mitarbeitende der Dienststelle für Asyl- und Flüchtlingswesen am Rotbach und beim Riffigweiher im Einsatz. Weitere Einsätze werden nach Erstellung des Neophytenkonzeptes ab 2026 geplant.

Welche Funktion hat der Werkdienst bei der Bekämpfung von Neophyten?

Der Werkdienst übernimmt eine wichtige Aufgabe bei der Bekämpfung invasiver Neophyten. Dort, wo die Mitarbeitenden des Werkdienstes im Einsatz sind (z.B. bei Reinigungstouren, Pflegeeinsätzen etc.), werden vorhandene Neophyten entfernt. An ausgewählten Standorten, z.B. bei der Neuanlegung von Blumenwiesen, werden die Neophyten gezielt bekämpft. Der Werkdienst reagiert auch auf Meldungen aus der Bevölkerung, sofern Einsätze verhältnismässig sind. Es finden regelmässig Weiterbildungen im Bereich Neophyten statt. Der Werkdienst beteiligt sich an der Erarbeitung des Neophytenkonzeptes.

Welches Budget steht für die Bekämpfung von Neophyten zur Verfügung?

Es besteht bisher kein regelmässiger Budgetposten für die Bekämpfung von Neophyten. Projektspezifische Ausgaben werden einzeln budgetiert. Die Erstellung des Neophytenkonzeptes erfolgt durch Eigenleistung. In den letzten 5 Jahren waren die folgenden Beträge im Budget enthalten:

	2020	2021	2022	2023	2024
Projekt Waldseetal (Wälder der Gemeinde Emmen)	-	3'500	14'000	4'300	10'000
DAF (Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen, Riffigweiher, Rotbach)	-	-	-	9'800	760

Für die nächsten Jahre werden die Schwerpunkte der Gemeinde bei der Bekämpfung der Neophyten im Neophytenkonzept definiert. Es wird mit einem Budget von CHF 5'000 bis 12'000 jährlich gerechnet (Schwerpunkte: Naturschutzzonen, Waldbereich). Gemeindeeigene Flächen werden ebenfalls prioritär behandelt, die Bekämpfung erfolgt durch Mitarbeitende des Werkdienstes sowie der IMMO, es werden keine zusätzlichen Ressourcen benötigt.

Was unternimmt die Gemeinde Emmen, wenn sich private Personen nicht an die Freisetzungsverordnung halten?

Mit der in Artikel 48a FrSV neu eingeführten Kontrolle am Zoll liegt die Verantwortung für die Marktkontrolle, was die Einführung von invasiven Pflanzen betrifft, beim Bund. Die Kantone überwachen die Einhaltung des Umgangsverbots, neu müssen sie auch den Markt auf der Grundlage der neuen Liste überwachen. Die dafür erforderlichen Kontrollen führen sie bereits heute durch, neu müssen sie hingegen das Inverkehrbringungsverbot (Verkauf, verschenken, Einfuhr) wo nötig auch durchsetzen.

Die Gemeinde Emmen kann Verstösse gegen die Freisetzungsverordnung dem Kanton melden, da dieser für die Durchsetzung zuständig ist. Auch Privatpersonen, die Verstösse feststellen, können sich bei der [Gemeinde](#) oder der kantonalen Fachstelle melden. Bei bestehenden Neophytenbeständen in Privatgärten kann die Gemeinde rechtlich nichts unternehmen, da es keine Bekämpfungspflicht gibt. Hier kann sie mit Information und Sensibilisierung darauf hinwirken, dass Neophyten in Privatgärten bekämpft werden (s. Frage 1).

Die Kirschlorbeersträucher sind stark wachsende Pflanzen, die auch im Winter die Blätter nicht verlieren. Vielerorts ragen die Sträucher in das Trottoir oder in die Fahrbahn der Strassen. Dies kann zu gefährlichen Situationen führen. Zudem wurden viele Kirschlorbeerhecken entgegen der Baubewilligung nachträglich mit zu wenig Abstand zu Strassen gepflanzt. Daher drängen sich folgende Fragen auf:

Werden die Strassen und Trottoir regelmässig auf ihre Sicherheit (Pflanzenabstand) überprüft?

Wenn bei öffentlichen Strassen festgestellt wird, dass Abstände nicht korrekt sind, erfolgt eine Rückmeldung durch den Werkdienst der Gemeinde Emmen an die zuständigen Eigentümerinnen und Eigentümer. Diese werden aufgefordert, den korrekten Zustand (wieder) herzustellen.

Was unternimmt die Gemeinde Emmen, wenn die Pflanzen zu weit in die Fahrbahn oder Trottoir ragen?

Die Eigentümerinnen und Eigentümer werden durch die Gemeinde (Werkdienst) aufgefordert, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen und die Pflanzen korrekt zurückzuschneiden.

Werden gepflanzte Hecken regelmässig auf ihre Legalität (ursprüngliche Baubewilligung) überprüft?

Grundsätzlich sind Gartengestaltungen oder Gartenumgestaltungen bewilligungsfrei. Liegt ein Bauprojekt vor, das bewilligungspflichtig ist, werden Umgebungspläne nach Umsetzung des Bauprojektes bei einer Schlussabnahme vor Ort überprüft und gegebenenfalls beanstandet. Zu einem späteren Zeitpunkt gibt es aus Ressourcengründen keine systematischen Prüfungen von Hecken. Die Neupflanzung einer Hecke kann nicht nach dem Planungs- und Baugesetz beurteilt werden, wenn sie nicht Bestandteil eines bewilligungspflichtigen Bauprojektes ist. Wenn Mitarbeitende des Werkdienstes eine Hecke sehen, die nicht den Vorgaben des Strassengesetzes StrG (§§ 86-90) entspricht, erfolgt eine Rückmeldung an die zuständige Fachstelle (Fachbereich Tiefbau). Diese überprüft die Sachlage und ergreift Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustands.

Was unternimmt die Gemeinde Emmen, wenn sie feststellt, dass eine Hecke entgegen der Baubewilligung zu nahe an der Strasse gepflanzt wurde?

Wenn Pflanzungen Bestandteil eines Baugesuches (Umgebungsplan) sind, unterstehen sie der Prüfungspflicht durch die Baubewilligungsbehörde. In diesen Fällen wird bereits mit der Abnahme der Umgebung die Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften verlangt (s. Antwort vorhergehende Frage).

Für Pflanzungen ausserhalb eines Bewilligungsverfahrens, die zu nahe an der Strasse erfolgt sind, können jederzeit Beanstandungen erfolgen. Die Vorgaben des Strassengesetzes StrG (§§ 86-90) müssen eingehalten werden.

Emmenbrücke, 9. April 2025

Für den Gemeinderat

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber